

Satzung - Neufassung des Tennis-Club Vöhrenbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Vöhrenbach e.V.". Sitz des Vereins ist Vöhrenbach.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Donaueschingen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Tennisclub Vöhrenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports.
3. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Tennissports und der Jugend.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Tennisclub Vöhrenbach ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
9. Der Tennisclub Vöhrenbach steht auf dem Boden des Amateurgedankens.

§ 3 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Tennisclub Vöhrenbach gehört dem Badischen Tennisverband Bezirk IV, dem Badischen Sportbund Freiburg und dem Deutschen Tennisbund an.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Club führt Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Jugendliche sind Angehörige des Clubs, haben aber keine Mitgliedsrechte in der Mitgliederversammlung.
3. Bei den Mitgliedern werden unterschieden:

Vollmitglieder über 18 Jahre
Nichtvollmitglieder (Passive Mitglieder, Jugendliche und Schüler bis 18 Jahre).
4. Der Gesamtvorstand kann Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Club erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder, brauchen aber keinen Beitrag zu entrichten.

§ 6

Mitgliederrechte

1. Vollmitglieder, passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sie können wählen und gewählt werden, dürfen das Clubeigentum benutzen und haben alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
2. Nichtvollmitglieder haben gleichfalls das Recht der Benutzung des Clubeigentums und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

§ 7

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat jährlich den Beitrag zu bezahlen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald dem Club mitzuteilen.
3. Neu eintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag vom Tage des Eintritts an zu entrichten.
4. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Gesamtvorstand ermäßigt oder erlassen werden.
5. Das Clubeigentum kann nur benutzt werden, wenn der laufende Beitrag bezahlt ist.

§ 8

Aufnahme

1. Die Beitrittserklärung ist in schriftlicher Form abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Die Aufnahme erlangt erst Gültigkeit nach Bezahlung des Jahresbeitrages.

§ 9

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Clubvorstand mitzuteilen, er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
2. Ein Mitglied, welches seinen Beitrag trotz zweier besonderer Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden.

§ 10

Ausschluß

1. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Vor Einleitung des Ausschlußverfahrens ist das Mitglied zu hören.
3. Ausschlußgründe sind:

Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Clubs, gegen Anordnungen des Vorstands und gegen den Clubfrieden, schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs, gröblicher Verstoß gegen die Sportkameradschaft.

§ 11

Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB wird durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und durch den Schriftführer und durch den Kassierer gebildet. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende abwesend ist.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - Sportwart
 - Breitensportwart
 - Technischer Leiter
 - Jugendwart

Alle Ämter im Gesamtvorstand sind Ehrenämter.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit in öffentlicher oder geheimer, schriftlicher Wahl bestimmt.
4. Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft wird im rotierenden System gewählt.
 1. 1. Vorsitzender, Schriftführer und Jugendwart
 2. 2. Vorsitzender, Sportwart, Kassierer, technischer LeiterDer jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtsdauer durch Niederlegung des Amtes, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein aus, oder ist es sonst dauernd verhindert, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.

§ 13

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Führung der laufenden Geschäfte.
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie Vorlage der Jahresplanung.
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
6. Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
7. Der Vorstand ist berechtigt, ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 14

Geschäftsordnung des Vorstands

1. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
2. Der § 16 Satz 2 - 4 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine Mitgliederhauptversammlung ein, die in der Regel in den Monaten März - April stattfinden soll. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muß spätestens 1 Woche vorher schriftlich bekannt gemacht werden.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung hat. Der Gesamtvorstand kann mit Mehrheit ebenfalls die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn sie mindestens 1/6 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
den Geschäftsbericht des Gesamtvorstandes entgegenzunehmen, den Gesamtvorstand zu entlasten, die Finanzplanung zu genehmigen, den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen, Gesamtvorstand und Kassenprüfer zu wählen, die Satzung zu ändern, den Verein aufzulösen.
2. Ein Beschluß ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit bei Vornahme einer Wahl entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit anlässlich der Vornahme der Wahl des 1. Vorsitzenden ist die Wahlhandlung zu wiederholen, gegebenenfalls in einer in der Versammlung neu anzuberaumenden weiteren Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
3. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.
4. Der Schriftführer hat über jede Versammlung ein Protokoll aufzunehmen, vor allem die Beschlüsse wörtlich zu beurkunden. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 17

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben die Kassengeschäfte des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18

Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Erreichung von besonderen Vereinszwecken Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung bestimmt der Gesamtvorstand. Diese Ausschüsse handeln nur im Rahmen der ihnen gegebenen Weisungen.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Clubs beschließt eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vöhrenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Vorstand nach §26 BGB wird Liquidator, wenn von der Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestellt werden.



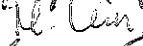
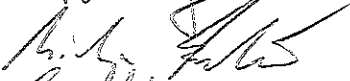

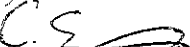

Vöhrenbach am 21.02.2003

§ 11 Punkt 1 am 09.02.2007 um Kassierer erweitert.

Vöhrenbach am 20.03.2007

Anpassung an Mustersatzung des BSB Freiburg am 08.04.2016.

Vöhrenbach am 11.04.2016

1. Vorsitzender	
2. Vorsitzender	
Schriftführer	
Kassierer	
Sportwart	
Breitensportwart	
Technischer Leiter	
Jugendwart	